

trat in jüngster Zeit der französische Rechtshistoriker F. Olivier-Martin die Auffassung, daß das „sacre“ in Reims ein ausschließliches Vorrecht des Königs gewesen sei²⁴). Vorsichtiger drückte sich R. Fawtier in der neuen „Histoire des institutions françaises au moyen-âge“ aus, indem er allein die Salbung als Monopol des Monarchen gelten ließ²⁵). Von diesen drei Urteilen dürfte, wie sich zeigen wird, einzig das letzte richtig sein. Denn des Königs Vorrang vor seinen Vasallen blieb dadurch gewahrt, daß er allein mit dem Öl der heiligen Ampulle benetzt wurde, während die anderen Fürsten mit einfacheren Zeremonien vorlieb nehmen mußten. Von den möglichen materiellen Erhöhungsriten, die die Worte des segnenden Priesters begleiteten, war die Salbung unstreitig die vornehmste, weil nur sie dem Geweihten geistlichen Charakter verlieh und damit die „religion royale“ — wie man es später nannte —, die bevorzugte Stellung innerhalb der kirchlichen Hierarchie, zu begründen schien. Daneben aber war eine Weihe denkbar, bei der auf eine Salbung verzichtet und lediglich eine Krone oder ein ähnliches Investitursymbol übergeben wurde.

Ein Zeugnis für eine Fürsten s a l b u n g hat sich in Frankreich bislang nicht finden lassen; doch andererseits ist es eine wohlbekannte Tatsache, daß mindestens in einem der Kronlehen mit dem Herrschaftsantritt ein kirchlicher Akt verbunden gewesen ist. Das Herzogtum, in dem so verfahren wurde, war die Normandie. Man könnte daran erinnern, daß bereits der junge Richard I., als er der französischen Gefangenschaft entronnen war und nach langer Minderjährigkeit um das Jahr 945 selber die Zügel ergriff, beim Einzug in Rouen von einer Reliquienprozession empfangen und bis zum Altar der erzbischöflichen Kathedrale geleitet wurde²⁶). Wie die entsprechenden Zeremonien in den nächsten 200 Jahren aussahen, ist nicht überliefert. Aus dem 11. Jahrhundert wissen wir nur, daß dem Herzog in der Kirche die Laudes gesungen wurden, — eine Ehrung, die damals im allgemeinen den gekrönten Häuptern vorbehalten war. Vermutlich hat man erst nach der Eroberung Englands, wo Wilhelm darauf Anspruch hatte, in der Normandie den Brauch den Verhältnissen des Herzogtums angepaßt; wenigstens sind keine Kriterien dafür vorhanden, den überlieferten Text in die Zeit vor 1066 zu datieren²⁷). Im 12. Jahrhundert taucht dann

²⁴) F. Olivier-Martin, *Histoire du droit français des origines à la Révolution* (2 1951) S. 96.

²⁵) 2 (1958) 32.

²⁶) Dudo von Saint-Quentin, *De gestis Normannorum ducum* III, Migne Pl. 141, 711.

²⁷) Kantorowicz, *Laudes* S. 166—170. Vgl. auch u. S. 119.